Kanton Zürich
Baudirektion

Beitragsgesuch für Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Gesuchsteller

Name / Vorname		Betriebs-Nr.:
Adresse		Natel:
PLZ, Ort		Telefon:
Email:		

Parzelle (Name und Kat.-Nr.)		Fläche (Aren)	
Kultur:			
Standort Gemeinde		Flurname	

Massnahme

	fester Zaun[1)]	flexibler Zaun[2)]	Verstänkerung[3)]	
Zaunlänge [m]			Tore[4)] [Anz.]	

[1)] Obstanlagen, Obstbäume, Reben [2)] Beeren, Gemüse, Zuckermais, Zuckerrüben, Reben, Kartoffeln
[3)] Chemische Mittel inkl. Pflanzenbehandlungsmittel; [4)] nur bei festen Zäunen

Beschreibung der Gefährdung: .....
.....

Mit der Unterzeichnung dieses Gesuchs, verpflichtet sich der Gesuchsteller, das Material ausschliesslich zur Wildschadenverhütung einzusetzen. Andernfalls muss der ausbezahlte Betrag anteilmässig zurück erstattet werden.

Datum: ..... Unterschrift Gesuchsteller: .....

Beurteilung durch die Jagdgesellschaft: Nr. ____	**Name JG:** _____	
Die Kultur auf dieser Parzelle ist gefährdet	☐ ja	☐ nein
Wenn ja: durch folgende Wildarten:		
Die angegebenen Masse wurden überprüft und stimmen	☐ ja	☐ nein
Die gewählte Wildschadenverhütungsmassnahme ist zweckmässig	☐ ja	☐ nein
Der Abstand von 5 m entlang des Waldrandes wird eingehalten:	☐ ja	☐ nein
Ein Augenschein durch die Fischerei- und Jagdverwaltung wird gewünscht	☐ ja	☐ nein
Aus jagdlichen Gründen ist die beantragte Massnahme notwendig	☐ ja	☐ nein

Datum: ..... Unterschrift Jagdgesellschaft: .....

Beurteilung durch die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) Gesuch-Nr. _____	
☐ Dem Gesuch wird entsprochen	☐ Dem Gesuch wird nicht entsprochen
Begründung:	

Datum..... Unterschrift FJV .....

Mitteilung an: den Gesuchsteller und die Jagdgesellschaft

Hinweise zum Verfahrensablauf

(vgl. Jagdverordnung §§ 58 - 60 und Richtlinie der Baudirektion für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2023)

- Das vorliegende Gesuche ist vor der Erstellung der Anlage der Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau, einzureichen. Ein unvollständig ausgefüllter Antrag oder ein Gesuch mit fehlender Beurteilung durch die Jagdgesellschaft kann nicht behandelt werden. Gesuche für den Unterhalt von Massnahmen müssen spätestens einen Monat nach Erstellen der Anlage bei der FJV eingereicht werden. Bei Uneinigkeit über die Erstellung der Schutzmassnahmen entscheidet die FJV.

  Unvollständige oder verspätet eingegangene Gesuche (vgl. oben) werden nicht behandelt.

  Massnahmen, welche vor dieser Zusicherung ausgeführt wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

  In dringenden Fällen (wenn bereits Schäden aufgetreten sind) kann die Beitragszusicherung bei der FJV telefonisch (043 257 97 97) beantragt werden. Das vollständig ausgefüllte Gesuchformular muss in diesem Fall nachträglich eingereicht werden.
- Die FJV beurteilt das Gesuch (Zweckmässigkeitsprüfung). Wird dem Gesuch nicht entsprochen, kann eine (kostenpflichtige) rekursfähige Verfügung verlangt werden.
- Beiträge an Materialkosten und/oder Unterhalt werden nach der Erstellung gemäss den eingereichten Quittungen, höchstens aber nach untenstehenden Pauschalansätzen vergütet. Für die Auszahlung sind das Doppel dieses Formulars, die quittierten Rechnungen sowie einen Einzahlungsschein des Landbewirtschafters bei der FJV einzureichen.

Technische Anforderungen

Wildschutzmassnahmen haben in der Regel folgenden Standardvorgaben zu genügen:

Feste Zäune bei landwirtschaftlichen Kulturen

- Zaunhöhe min. 150cm wobei das Gitter min. 120cm hoch ist und mit zwei Spanndrähten 2,5mm ergänzt werden kann. Bei drohenden Schäden durch Rotwild min. 2m, Spanndrähte zwingend.
- Drahtgeflecht: Knotengitter Drahtstärke min. 2,2 mm – Maschenweite variabel - Pfahlabstand 4 - 6m
- Diagonalgeflecht (Drahtstärke 2,2 mm - Maschenweite 50mm – Verstärkung mit 3 Spanndrähten 2,5mm,
- Pfähle: Druckimprägniert, Länge min. 2,2 m, Zopfstärke 8-10cm bzw. min. 12 -14cm für Eck- End- und Torpfosten. Solche Pfosten sind in jeder Zugrichtung mit einer Strebe zu versehen.
- Tore: Für die ersten 50 Aren: 1 Tor, für grössere Anlagen sofern notwendig 2 Tore. Breit 3.5 - 4m.

Flexible Zäune bei landwirtschaftlichen Kulturen:

- Litzen/Bänder: Mit sehr guter Leitfähigkeit; nach 1000m Zaunlänge soll der Zaun noch eine Spannung von min. 3000 Volt aufweisen (Spannungsabfall max. 500 Volt pro 100 Meter).
- Pfähle aus Holz oder Kunststoff mit den entsprechenden Isolatoren.
- Aufbau: Die Litzen oder Bänder sind dreifach zu führen.
- Maschenzäune aus Kunststoff ("Flexinet, Primaflex" o.ä.) werden nicht finanziert.
- Spezielle Wildschweinabwehrnetze können vergütet werden.

Maximal finanzierte Materialkosten

Die Materialkosten werden gemäss den eingereichten Quittungen, höchstens aber gemäss folgenden Pauschalansätzen vergütet:

- pro lfm fester Zaun	Fr.	8.20
- pro Tor, 4 m breit (inkl. Torpfosten; bei festen Zäunen)	Fr.	540.00
- pro lfm flexibler Zaun, 3 Litzen bzw. Bänder inkl. Viehhüter	Fr.	4.00
- Unterhalt flexibler Zäune für 4 Jahre pauschal pro lfm Zaun	Fr.	2.00
(Bei Zaunlängen > 1000 m ist ein 2. Viehhüter notwendig)		
Beiträge an andere taugliche Massnahmen, an Einzelschutz für Obstbäume und an chemische Vergrämungsmittel:	Materialkosten gemäss Quittung	

Welche Massnahmen sind wo einzusetzen?

Obstanlagen, Obstbäume, Reben:	Fester Zaun oder Einzelschutz
Beeren, Reben, Gemüse, Kartoffeln Zuckermais, Zuckerrüben, etc.:	Flexibler Zaun mit 3 resp. Bändern

(nur, wenn durch die Massnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden)

Gesuche für den Unterhalt von flexiblen Zäunen, müssen spätestens einen Monat nach Erstellung der Anlage bei der FJV eingereicht werden.